

Prolog

«Sy wellend das Gottzwort hann und was das wise, dem wellent nachgan und wellend niemand darum ansehen und fürchten und wellend auch, das ire Predicanten das Alt und Nüw Testament und das Evangelium predigend».¹ So berichteten 1529 die Gesandten der katholischen Orte aus Boswil. Da war nichts zu machen. Sie konnten den neuen Glauben nicht mehr verhindern und akzeptierten die Verhältnisse im Ersten Kappeler Landfrieden.

Dies änderte sich nach dem Zweiten Kappelerkrieg. Die katholischen Orte nahmen die Freien Ämter nicht in den Landfrieden auf und rekatholisierten sie konsequent. Die von Zürich und Bern aufgegebenen reformierten Ämter wurden als meineidig erklärt und empfindlich gebüsst, die altgläubig gebliebenen belohnt.

Die Ereignisse sind in verschiedenen älteren Arbeiten ausführlich dargestellt. Neuere Forschungsergebnisse ermöglichen es, das Beispiel einer gescheiterten Landreformation im Freiamt in den grösseren Zusammenhang zu stellen, nach den Ursachen und Folgen zu fragen und weitere, bisher weniger beachtete Aspekte zu diskutieren.²

Ich danke Paul Wettstein, der mir seine deutsche Übersetzung von Anselm Weissenbachs «Annales Monasterii Murensis» überliess, und Harald Wäber, der mir die nicht publizierte Selbstbiografie des aus Merenschwand stammenden Münsterpfarrers Johannes Wäber sowie die von ihm verfasste Familiengeschichte der Wäber von Bern zugänglich machte.

¹ Zitiert nach Kretz, Boswil, S. 84.

² Übersichtsliteratur zum Thema Reformation: Burnett, Reformation (Schweiz allgemein), und Bucher, Reformation (Freie Ämter). Zum Kloster Muri: Meier, Kloster.

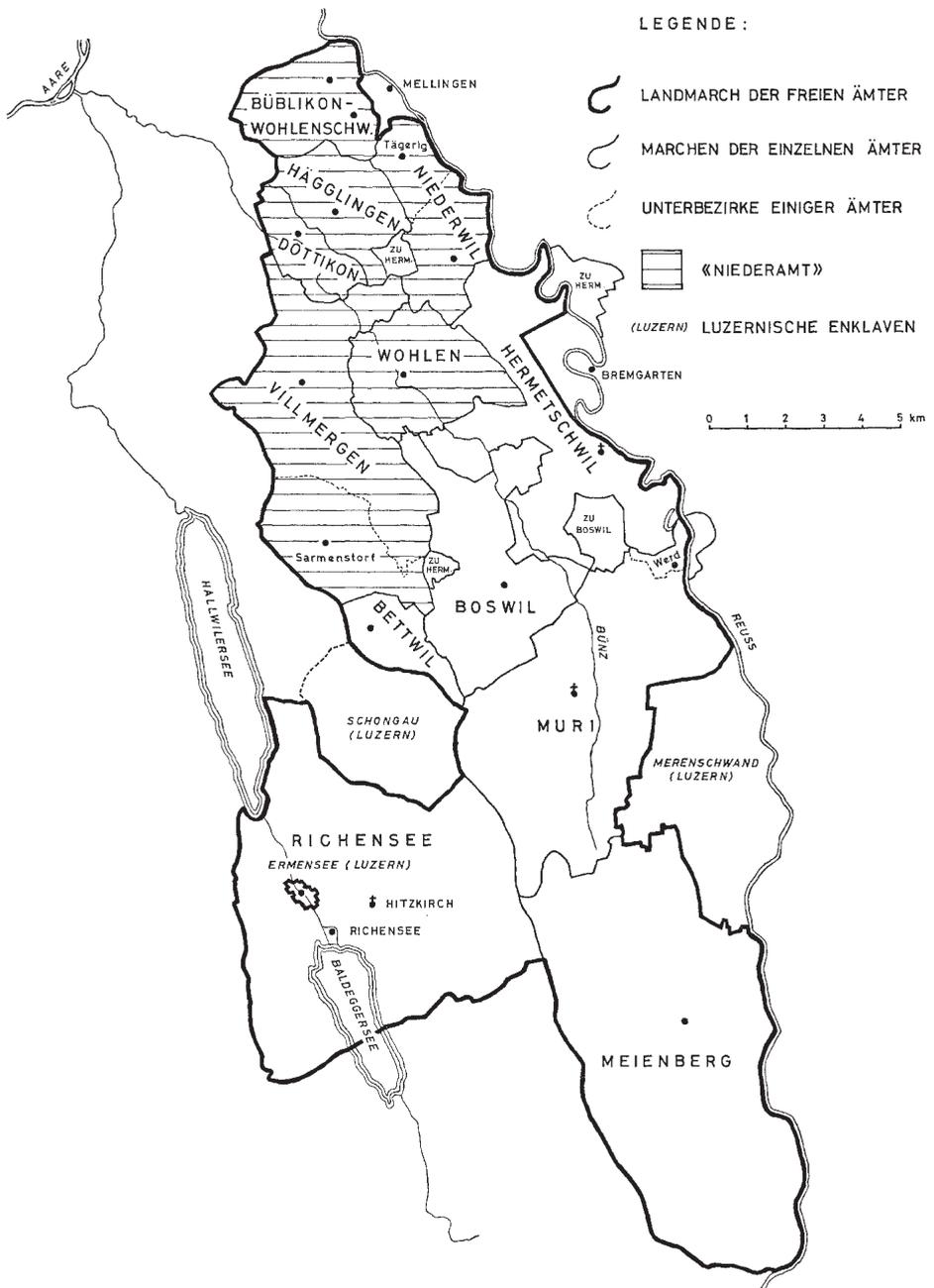


ABB. 1: Karte der Freien Ämter, aus: SSRQ Aargau II/8, S. 32.

Eidgenössische Herrschaft und lokale Selbstverwaltung

1415 hatten die sieben Orte Bern, Zürich, Luzern Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus im Auftrag des Reiches die habsburgischen Herrschaften im Aargau erobert. Uri machte nicht mit, seine Interessen lagen im Süden, jenseits des Gotthards. Der Feldzug war nicht gemeinsam vorbereitet worden, sondern hatte sich rollend entwickelt – nur Bern und Luzern gingen rasch und planmässig vor, die übrigen Orte folgten eher zögernd.

Bern und Luzern weigerten sich, ihre Eroberungen mit den übrigen Orten zu teilen. Bern war damit erfolgreich, Luzern nicht. Bis 1425 musste die Stadt die Ämter Richensee, Meienberg und Villmergen in die gemeinsame Verwaltung übergeben. Damit war das gemeineidgenössisch kontrollierte Territorium der Freien Ämter definiert. Ab 1428 entstand in mehreren Schritten eine neue Landvogtei, die 1435 mit der Bestellung des ersten Landvogtes sozusagen aus der Taufe gehoben wurde. Zusammen mit der Grafschaft Baden und den beiden Städten Bremgarten und Mellingen bildeten die Freien Ämter die ersten Gemeinen Herrschaften der Eidgenossenschaft.

Die eidgenössische Herrschaftsorganisation war zumindest bis zur Verwaltungsreform von 1562 rudimentär. Alle zwei Jahre wählte die Tagsatzung einen Landvogt, der turnusgemäss von einem der regierenden Orte gestellt wurde. Der Landvogt war nur dreimal im Jahr vor Ort für Gerichtstermine und zum Einzug herrschaftlicher Steuern. Bei seiner Abwesenheit vertrat ihn wahrscheinlich einer der Amtsuntervögte. Einen Landschreiber gab es erst ab 1562. Er hatte seinen Sitz zuerst in Muri und später in Bremgarten. Die Untervögte stammten aus der bäuerlichen Oberschicht und standen einem von insgesamt 13 Ämtern vor. Ein Amt umfasste mehrere Dörfer und war die unterste Verwaltungseinheit. Die Amtsuntervögte waren zusammen mit den Richtern der fünf Amtsgerichte die einzigen herrschaftlichen Beamten und wurden von den Untertanen gewählt. Die Freien Ämter waren also im Zeitalter der Reformation – was die Landesherrschaft angeht – ein weitgehend selbst verwaltetes Territorium.

Die beiden Städte Bremgarten und Mellingen gehörten nicht zur Landvogtei der Freien Ämter. Sie unterstanden direkt den sechs Orten. Das Amt Merenschwand mit den Dörfern Merenschwand, Mühlau, Benzenschwil und den umlie-

genden Höfen war seit 1394 eine luzernische Landvogtei. Die Genossen waren de jure Luzerner Bürger und wählten deswegen ihren Landvogt selber aus der Mitte der Luzerner Ratsmitglieder. Der Untervogt und die Richter stammten wie in den Freien Ämtern aus dem Amt selbst. Auch in Merenschwand residierte kein Landvogt, dieser reiste zu den Gerichtsterminen aus Luzern an.

Die Freien Ämter wurden aus der Ferne regiert – mit Satzungen und Mandaten, die von den Landvögten bei ihrem Antritt verlesen und von den Untervögten durchgesetzt werden mussten. Sie betrafen alles Mögliche, vom Verbot des übermässigen Trinkens über Steuerordnungen bis zum kriegsdienstlichen Aufgebot. Die lockere Beziehung zwischen Herrschaft und Untertanen intensivierte sich zwar nach der Einführung eines residierenden Landschreibers. Allerdings reagierte die lokale Oberschicht diesbezüglich empfindlich, und auch nach der Disziplinierung von 1531 handelten die Untertanen selbstbewusst und nicht immer im Sinne der eidgenössischen Herren. Dies war eine Auswirkung der beiden Kappelerkriege. Man war sich in den Freien Ämtern der strategischen Bedeutung als katholisches Bollwerk gegen Zürich und Bern bewusst und nutzte dies aus.³

Im Alltag wichtiger als die eidgenössische Landesherrschaft war aber die Grundherrschaft. Geistliche und weltliche Grundherren besaßen neben Bauerngütern, von denen sie Lehenszinsen bezogen, auch damit verbundene Rechte an der Bauernschaft, die mit «Twing und Bann» umschrieben wurden. Darunter fiel die Polizeigewalt (Twing) wie auch die «niedere» Gerichtsbarkeit (Bann) für die Schlichtung aller Rechtsfälle, die nicht unter die «hohe» Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Amtsgerichte fielen – und das war die Mehrheit. Dazu kam die notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften und die Abwicklung von Hypothekengeschäften. Die landesherrlichen Amtsgerichte entschieden dagegen als Straf- und Kriminalgerichte über schwere Vergehen, die mit hohen Bussen oder sogar Todesurteilen bestraft wurden.⁴

Den Vorsitz im Niedergericht führte der Ammann. Im Gegensatz zu den Untervögten wurden die Ammänner samt den grundherrlichen Richtern nicht durchgehend von den Untertanen gewählt, sondern meist vom Grundherrn eingesetzt. Für viele Konflikte war also nicht der gewählte Untervogt, sondern der vom Grundherrn gesetzte Ammann zuständig.⁵ Dabei gab es Mischformen zwischen

³ SSRQ Aargau II/8, Einleitung, S. 23–54.

⁴ Vgl. zur Herrschaftsorganisation auch das Beispiel von Dietwil: Dubler, Dietwiler Untertanen.

⁵ Bucher, Reformation, S. 6–14.



ABB. 2: Die Wappenscheibe zeigt den Untervogt und die Richter des Amtsgerichts Bettwil 1561. Die Amtsgemeinde hatte wie alle anderen Amtsgemeinden das Recht, den Untervogt und die Richter selbst zu wählen. Nach dem Zweiten Kappelerkrieg verloren die reformierten Ämter dieses Privileg bis 1611 (Kantonale Denkmalpflege Aargau, Foto: Franz Jaeck).

Grund- und Landesherrschaft, zum Beispiel im Amt Muri. Dort verschmolzen niedere und hohe Gerichtsbarkeit, weil der Ammann des Klosters gleichzeitig eidgenössischer Untervogt war. Die eidgenössischen Orte hatten die Kastvogtei des Klosters nach 1415 von den Habsburgern übernommen und die Verwaltung ihrer Zuständigkeiten dem grundherrlichen Ammann des Klosters überlassen, der wie die anderen Untervögte zusammen mit den Richtern von den Amtsgenossen gewählt wurde.⁶

Im Amt Merenschwand waren die Verhältnisse ähnlich, wenn auch für die Amtleute wesentlich vorteilhafter. Das Amt hatte mit hohen und niederen Gerichtsrechten den Herren von Hünenberg gehört, die ihre Rechte 1394 an die Amtsgenossen – also an ihre eigenen Leute – verkaufen mussten. Dies geschah auf Druck der Stadt Luzern, die im 14. Jahrhundert einen aggressiven Expansionskurs verfolgte. Nach der Niederlage des Adels im Sempacherkrieg waren die Herren von Hünenberg nicht mehr in der Lage, ihre Herrschaftsrechte zu halten, und hatten sich zum Verkauf bereit erklärt. Das Geld für den Auskauf stammte nicht von den Amtleuten selbst, sondern von Luzerner Bürgern. Die Stadt nahm die Amtsgenossen ins Bürgerrecht auf und übernahm die Hünenberger Herrschaftsrechte. Damit hatten die Amtsgenossen zwar einfach die Herrschaft gewechselt, da sie dies aber selbstbestimmt als künftige Luzerner Bürger getan und sich zumindest pro forma ins Bürgerrecht eingekauft hatten, war ihre Stellung privilegiert. Sie wählten nicht nur die lokalen Beamten, sondern – wie bereits erwähnt – auch ihren Landvogt selbst. Darüber hinaus waren sie an den Gerichtsgebühren und Einnahmen aus Bussgeldern zu zwei Dritteln beteiligt.⁷

Die dominierenden Niedergerichtsherren in den Freien Ämtern waren das Kloster Muri, die eidgenössischen Orte selbst sowie die Stadt Luzern. Die niederen Gerichtsrechte des Klosters Muri umfassten insgesamt 20 Dörfer vom Unterfreiamt bis an den Lindenberg. Hermetschwil besass Twing und Bann in acht, die eidgenössischen Orte in 25 Dörfern im gesamten Freiamt. Die Stadt Luzern dominierte als Niedergerichtsherrin das südliche Freiamt. Sie besass Twing und Bann in 24 Dörfern der Ämter Meienberg und Hitzkirch. Daneben gab es weitere Gerichtsherren, so die Stadt Zug, die Klöster Gnadental, Schänis, Königsfelden und Kappel sowie die Kommende Hitzkirch.⁸

⁶ Siegrist, Muri, S. 136 f.

⁷ Dubler, Sonderfall, S. 30–36.

⁸ Bucher, Reformation, S. 7 f.